

PI 465

ZUM AUSHANG

13.12.11

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

Vom Lehramtsassessor zum Studienrat

Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte

Seit vielen Jahren wurde von verschiedenen Seiten, auch vom HPR – Gruppe der Lehrer an Gymnasien, versucht, eine Änderung bei den Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte herbeizuführen. Nun ist die Änderung endlich amtlich.

Mit der Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) vom 13. Oktober 2011 (s. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21/2011 S. 537 oder Anlage) können auf Antrag der Beschäftigten die Berufsbezeichnungen LASS oder L i. Av durch die neue Bezeichnung StR (mit Zusatz i.B. im Beschäftigungsverhältnis oder i.P. im Privatschuldienst oder i.K. im Kirchendienst usw. – vgl. § 2 der Verordnung) ersetzt werden.

"Personalverwaltende Stelle" im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lehrerberufsbezeichnungsverordnung ist nach Nr. 1.1.1.4 ZustAn-KM für die angestellten Lehrkräfte an Gymnasien die örtlich zuständige **Regierung**. Arbeitgeber ist der jeweilige **Schulträger**.

Über die Schulleitung

An die jeweils zuständige Bezirksregierung

Antrag auf Änderung der Berufsbezeichnung

Hiermit beantrage ich gem. der Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) vom 13. Oktober 2011 die Berufsbezeichnung Studienrätin / Studienrat im Beschäftigungsverhältnis.

Mit freundlichen Grüßen

N.N.

Bei Lehrkräften an nicht-staatlichen Schulen ist der Antrag an den Arbeitgeber zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Bertl
Hauptpersonalrat
stv. Vorsitzender bpv

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin
stv. Vorsitzende bpv u.
Ref. Berufspolitik bpv

Rita Bovenz
Hauptpersonalrätin
stv. Vorsitzende bpv und
Vorsitzende bpv in Oberbayern

Michael Schwägerl
Hauptpersonalrat
Ref. Öffentlichkeitsarbeit
Homepage u. Schriftführung bpv

Anlage: Auszug aus dem Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21/2011 S. 537

2237-3-UK Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV) Vom 13. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 59 Abs. 4, Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 (1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule kann folgenden Lehrkräften auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Lehrkräfte, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tätig sind, und

2. Lehrkräfte, die hauptberuflich an Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), beschäftigt sind.

(2) Zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle, bei Ersatzschulen der Arbeitgeber.

§ 2 (1) ¹Die Berufsbezeichnungen entsprechen den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften. ²Die Berufsbezeichnungen sind mit folgenden Zusätzen zu führen:

1. bei öffentlichen Schulen: „im Beschäftigungsverhältnis“,

2. bei Privatschulen: „im Privatschuldienst“ oder mit einem anderen, den Privatschuldienst kennzeichnenden Zusatz,

3. bei Schulen, deren Träger Kirchen sind: „im Kirchendienst“ oder mit einem anderen, den Kirchendienst kennzeichnenden Zusatz.

(2) ¹Lehrkräften dürfen Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. ²Berufsbezeichnungen, die bei verbeamteten Lehrkräften als Amtsbezeichnung durch Beförderung erreicht werden, können, soweit die Lehrkräfte nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, erst ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Lehrkräfte in die der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamten und Beamtinnen entsprechende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

§ 3 ¹Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden. ²Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. ³Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 2.

§ 4 ¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. ²Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen vom 31. März 1960 (BayRS 2237-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2007 (GVBl S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

München, den 13. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister